

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Innenarchitektur verwandelt - Dipl.-Ing. Eva Gossenreiter
Ingenieurbüro für Innenarchitektur

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und Innenarchitektur verwandelt - Dipl.-Ing. Eva Gossenreiter e.U. (kurz „Auftragnehmer“).

Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere nach dem KSchG und dem FAGG – von den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, bestehen, gehen diese in ihrer Anwendung vor.

b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt wurden.

2.) Angebote, Nebenabreden

a) Die Angebote des Auftragnehmers sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.

Etwaige angegebene Nachlässe gelten nur bei Beauftragung und Bezahlung der angebotenen Gesamtleistung.

b) Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Auftragserteilung

a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Angebot, ggf. einer Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.

b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

c) Der Auftragnehmer kann zur Vertragserfüllung jederzeit und ohne Zustimmung des Auftraggebers andere entsprechend Befugte als Subunternehmen heranziehen und diese/n im Namen und auf Rechnung von Innenarchitektur verwandelt - Dipl.-Ing. Eva Gossenreiter Aufträge erteilen.

d) Der Auftragnehmer kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an eine/n Dritte/n binnen 10 Tagen zu widersprechen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

a) Gewährleistungsansprüche können nur nach schriftlicher Anzeige der Mängel erhoben werden, die nachweislich binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen haben.

b) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Eine allenfalls bestehende Garantie ist durch diese nicht eingeschränkt.

c) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit der von ihm als Ingenieurbüro zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

d) Hat der Auftragnehmer in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:

1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,

2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:

– bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 10.000,00 Euro;

– bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 50.000,00 Euro.
3) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

5.) Rücktritt vom Vertrag/Widerrufsrecht

a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund oder nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des KSchG und des FAGG – zulässig.

Bei Bestellungen, die unter das FAGG fallen, besteht das gesetzliche Rücktrittsrecht/Widerrufsrecht. Sollte der Auftraggeber ein Tätigwerden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Rücktrittsfrist wünschen, so ist für die bereits erfolgte Dienstleistung im Widerrufsfall ein anteiliges Entgelt zu bezahlen. Zum Rücktritt kann das beiliegende Muster-Widerrufsformular verwendet werden.

b) Bei Verzug des Auftragnehmers mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mittels eingeschriebenem Brief zu setzen.

c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch den Auftragnehmer unmöglich macht oder erheblich behindert, ist der Auftragnehmer zum Vertragsrücktritt berechtigt.

d) Ist der Auftragnehmer zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält er den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung. Eigensparnis kann in diesem Fall nicht in Abzug gebracht werden. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind bereits erbrachte Leistungen seitens des Auftragnehmers entsprechend zu honorieren.

6.) Honorar, Leistungsumfang

a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in Euro erstellt.

b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer – sofern das Geschäft der Umsatzsteuerpflicht unterliegt - enthalten, und wird vom Auftragnehmer abgeführt.

c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist grundsätzlich unzulässig.

d) Das dem Auftragnehmer rechtmäßig zustehende Honorar gebührt dem Auftraggeber unabhängig von Ereignissen jeglicher Art (insbesondere behördliche Auflagen sowie Ereignisse im Zusammenhang mit der Projektfinanzierung), die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind und darf nicht gemindert, zurückbehalten oder in Abrede gestellt werden.

e) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung der in Rechnung oder Teilrechnung gestellten Leistungen ohne Abzüge binnen 7 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom Auftragnehmer genannte Konto zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind die gesetzlich vorgesehen Zinsen zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

f) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen einzustellen, Pläne zurückzuhalten und/oder vom Auftrag nach Setzung einer nicht länger als 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

g) Planungsleistungen setzen sich aus Grundleistungen, Nebenleistungen (lt. Angebot) und ggf. optionalen Zusatzleistungen zusammen. Optionale Zusatzleistungen sind nur dann Bestandteil des Vertrags, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden. Nebenleistungen sind dem Auftraggeber abzugelten.

h) Folgende Kosten sind Nebenleistungen und von Honorar nicht erfasst: Fahrtkosten und Reisespesen für tatsächlich angefallene Fahrten/Reisen über 20km, behördlich vorgeschriebene Verfahrenskosten, über das Belegexemplar oder die vereinbarten Ausführungen von Plänen in Papierform hinausgehende Pläne/Ausdrucke, Versandkosten und Porto.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen ist Anif, Salzburg – Österreich.

8.) Geheimhaltung

- a) Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Der Auftragnehmer ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist der Auftragnehmer berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) Zur Verfügung gestellte Unterlagen/Mitwirkung des Auftraggebers

- a) Dem Auftraggeber gebührt keine Vergütung für von ihm/ihr zur Verfügung gestellte Unterlagen.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung erforderliche Mitwirkung unverzüglich vorzunehmen und alle notwendigen Entscheidungen nach angemessener Überlegungsfrist zu treffen.
- b) Zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten und unnötigen Aufwendungen hat der Auftraggeber Anweisungen, Erklärungen gegenüber Dritten oder Beauftragungen von Dritten, deren Kenntnis für die Erbringung der Leistung des Auftragnehmers notwendig ist, unverzüglich dem Auftragnehmer mitzuteilen.

10.) Schutz der Pläne

- a) Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Präsentationsunterlagen, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Der Auftragnehmer ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Auftragnehmers anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des oben genannten Auftragnehmers genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

10.) Rechtswahl

Für Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Stand 29.11.2021